

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

### GEMEINDERATES

**Tag:** 16.06.2015 **Ort:** Sitzungssaal der FF Steinabrückl  
**Beginn:** 19.00Uhr **Ende:** 20:40 Uhr  
**Einladung erfolgte am:** 09.06.2015 **per:** durch Kurrende per Mail

#### ANWESEND WAREN:

**Bürgermeister:** Ing. Gustav Glöckler

#### Die Mitglieder des Gemeinderates:

- |                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Vzbgm. Hubert Mohl               | 2. gf.GR. Florian Pfaffelmaier      |
| 3. gf.GR. Roland Marsch             | 4. gf.GR. Dipl.-Päd. Ursula Schwarz |
| 5. gf.GR. Christian Grabenwöger     | 6. GR. Christoph Steinbrecher       |
| 7. GR. Ingrid Haiden                | 8. GR. Philipp Palotay              |
| 9. GR. Anton Baderer                | 10. GR. Andreas Kaindl              |
| 11. GR. Stefan Kaindl               | 12. GR. Stefan Horvath              |
| 13. GR. Gabrielle Volk              | 14. GR. Reinhold Zagler             |
| 15. GR. Hermann Reingraber          | 16. GR. Rene Derfler                |
| 17. GR. Sabine Schreiner            | 18. GR. Dkfm. Richard Czujan        |
| 19. GR. Robert Fyla                 | 20. GR. Hannes Ebner                |
| 21. GR. Leopold Scheibenreif        | 22. GR. Ida Theresia Eder           |
| 23. GR. Mag. (FH) Christoph Wallner | 24. GR. Ruth Woch                   |

#### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| 1. Harald Nehiba (Schriftführer) | 2. Luzia Mitterhöfer (Kassenverwalterin) |
| 3. ca. 10 Zuhörer                |  |

#### ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. --

#### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. --

**Vorsitzender:** Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## TAGESORDNUNG

Öffentliche Gemeinderatssitzung:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15.4.2015
2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 1.6.2015
3. 1. Nachtragsvoranschlag 2015
4. Wohnungsvergabe und Abschluss von Mietverträgen
5. Wasserabgabenordnung – Ergänzung wegen neuer Zählervarianten
6. Verordnung über die Vorauszahlung auf Aufschließungsabgaben – TEIL 003-2001
7. Verordnung Bausperre
8. Klage auf Unterlassung der Pfeifsignale
9. Landschaftsteich Steinabrückl – Herstellung und Nutzungsübereinkommen für öffentliches Wassergut
10. Brücke über Tirolerbach östlich der A2 – Übergabeübereinkommen Land NÖ
11. Betreubares Wohnen – Übernahme der Betreuung durch die Gemeinde
12. Kindergarten Hauptstraße Steinabrückl – Auftragsvergabe für zusätzliche Raumschaffung
13. Verlegung Krabbelstube und Inbetriebnahme 2. KG-Gruppe Satzäcker
14. Kinderbetreuung Schülerhorte – Tarifänderung
15. Feuerwehrfahrzeug – Darlehensaufnahme
16. Kirchengasse 8, Sanierung – Auftragsvergabe
17. WVA - BA 11, Baulose 1 und 2 – Auftragsvergabe
18. ABA – BA 11 und WVA – BA10, Vergabe der Ziviltechnikerleistungen
19. Ankauf eines Kommunaltraktors
20. Gestaltung Piestingstraße
21. Herstellung von Hauseinfahrten

## VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Zuhörer sowie die Damen und Herren Gemeinderäte.

Weiters ist noch folgender Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ GemeindeO vor Eingang in die Tagesordnung durch GRin Ida Eder, UGI, eingelangt:

- **Sicherheitsmaßnahmen für die Benützung der Bahnbrücke für Fußgänger über der Piesting in Steinabrückl**

Sachverhalt:

Die Bahnbrücke wird seit der Einstellung des Bahnverkehrs von vielen Personen, speziell von Schülern frequentiert – Schulweg von der 3er Siedlung zur Busstation.

Durch den Abbau der Schienen sind bei der Bahnbrücke große Öffnungen entstanden (ca. 40 cm x 40 cm). Besonders bei Schlechtwetter besteht eine große Verletzungsgefahr, da die vorhandene Abdeckung relativ glatt ist. Kinder könnten mühelos durch diese Öffnungen in den Fluss stürzen.

Wir fordern eine Provisorische Abdeckung der ehemaligen Schienenstränge, um die Verletzungsgefahr für die Benutzer der Bahnbrücke zu vermindern.

Antrag:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird im Anschluss an die Tagesordnung als TOP 22. behandelt.

**TOP 1. Genehmigung des Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.4.2015**

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 15.4.2015 ist den Mitgliedern zugegangen. Da keine Änderungen bzw. Ergänzungen beantragt wurden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird von den Parteienvertretern gefertigt.

**TOP 2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 1.6.2015**

Der Prüfungsausschuss ist am 1.6.2015 zusammengekommen und hat die laufende Gebarung und den 1. Nachtragsvoranschlag 2015 geprüft. Der Bericht des Prüfungsausschusses wird dem Gemeinderat von der Vorsitzenden, GR Ida Eder, zur Kenntnis gebracht.

**TOP 3. Nachtragsvoranschlag 2015**

Sachverhalt:

Die wesentlichen Kriterien für die Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2015 sind die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2014 und das 1. Drittel 2015. Im Zuge dieser Erfordernisse wurden die Haushaltsstellen auf ihre Bedeckung überprüft und gegebenenfalls sparsam eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

Der ordentliche Haushalt ist im

	1. NTVA	VA	Gesamt-VA
mit Einnahmen u.			
Ausgaben	€ 794.700	€ 8.843.100	€ 9.637.800
im ao. HH mit	€ 882.200	€ 2.987.300	€ 3.869.500
ausgeglichen.			
Gesamtaufkommen 2015			€ 13.507.300

Außerordentlicher Haushalt:

- Wasserversorgung BA 09 € - 50.000,--
- Straßen- und Wegebau € 200.000,--
- Liegenschaften € 150.000,--
- Krabbelstube € 200.000,--
- Sanierung Kirchengasse € - 50.000,--
- Ampelanlage € 120.000,--
- Kindergarten Steinabr. Hauptstr. € 60.000,--
- Hauptplatz Steinabr. € - 90.000,--
- Wohn und Geschäftsgeb. € - 40.000,--
- Sportplatz € 200.000,--
- Wasserversorgung BA 11 € 42.200,--
- Landschaftsteich Steinabr. € 100.000,--

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2015 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich  
6 Enthaltungen: SPÖ (Grabenwöger,  
Derfler, Schreiner und Reingraber) und  
BL (Ebner und Scheibenreif)

#### **TOP 4. Wohnungsvergabe und Abschluss von Mietverträgen**

##### Sachverhalt:

Für folgende Wohnungen liegen Ansuchen um Vergabe im Gemeindeamt vor:

- Sitzenkopf Petra, Wohnung Staudigl. 14/4, Wöllersdorf
- Eigner Christine, Wohnung Staudigl. 10/2, Wöllersdorf
- Prokschi Philip, Wohnung Hammerschmiede 3/4, Wöllersdorf
- Willinger Jasmin, Wohnung Hauptstraße 3B/15, Steinabrückl
- Seiler Manfred, Wohnung Hammerschmiede 3/1, Wöllersdorf

Die entsprechenden Mietverträge bilden einen integrierten Bestandteil dieses Protokolls.

##### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Wohnungen sowie den Abschluss von Mietverträgen an die oben angeführten Personen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **TOP 5. Wasserabgabenordnung – Ergänzung wegen neuer Zählervarianten**

##### Sachverhalt:

Die Bereitstellungsgebühr ist um die neuen Zählertypen (erhöhte Durchflussmengen wegen EU-Vorgabe) zu ergänzen, da die Bereitstellungsgebühr von der am Zähler angegebenen Durchflussmenge abhängt.

### **Wasserabgabenordnung für öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl § 1**

#### **Arten der Wasserabgaben**

In der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlungen
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühr

#### **§ 2**

#### **Wasseranschlussabgabe**

##### **für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gem. § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 116,28), das ist mit € 5,81, festgesetzt.
2. Gem. § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.930.373,68 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 33.802 lfm zugrunde gelegt.

#### **§ 3**

#### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

#### **§ 4**

#### **Sonderabgabe**

1. Eine Sonderabgabe gem. § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft zu errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 5

#### Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 3,20 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Dauerdurchflussmenge (Q<sub>3</sub>) des Wassermessers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt daher:

Wassermesser- Dauerdurchfluss in m <sup>3</sup> /h	x	Bereitstellungs- betrag in € pro m <sup>3</sup> /h	=	Bereitstellungsgebühr in € pro Jahr
3		3,20		9,60
4		3,20		12,80
16		3,20		51,20
20		3,20		64,00
100		3,20		320,00
120		3,20		384,00
150		3,20		480,00
230		3,20		736,00
300		3,20		960,00
450		3,20		1.440,00

### § 6

#### Wasserbezugsgebühr

1. Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser bereitgestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser für den gesamten Versorgungsbereich der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl mit € 0,99 festgesetzt.
3. Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gem. § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

### § 7

#### Entstehen des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum,

##### Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

1. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
2. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gem. § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 1.1. bis 31.3.

2. vom 1.4. bis 30.6.
3. vom 1.7. bis 30.9.
4. vom 1.10. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
4. Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines (Zahlscheines) auf ein Konto der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl zu erfolgen.

### **§ 8**

#### **Umsatzsteuer**

Die gesetzlich jeweils gültige Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und –gebühren zur Verrechnung.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.7.2015 in Kraft.

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge vorliegende Wasserabgabenordnung mit der Ergänzung der neu dazugekommenen Zählertypen (§ 5 Bereitstellungsgebühr), die nach Ablauf der Kundmachungfrist am 1.7.2015 in Kraft tritt, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **TOP 6. Verordnung über die Vorauszahlung auf Aufschließungsabgaben – TEIL 003-2001**

#### Sachverhalt:

Am Ende des Mitterweges befinden sich seit langer Zeit Bauparzellen, für die zwar die notwendige Infrastruktur geschaffen worden ist, die aber nach wie vor ungenutzt sind. Hierfür soll eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe eingehoben werden. Da mit der Herstellung der Straße (Mitterweg) bereits begonnen worden ist, darf die Vorauszahlung nur max. 40 % der Aufschließungsabgabe für die noch nicht zum Bauplatz erklärten Grundstücke betragen. Die hierzu notwendige Verordnung lautet:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl  
betreffend der Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe § 38 Abs. 2 NÖ BO 2014

Unter Zugrundelegung des § 38 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014, i.d.g.F. wird verordnet:

### **§ 1**

In der Katastralgemeinde Steinabrückl für die Grundstücke am Ende des Mitterweges, die noch nicht Bauplätze sind, sind entsprechend dem Teilungsplan GZ 8669/00 vom 6.6.2000 von DI Herbert Gailinger, mit den Parzellen 351/82, 351/84, 351/85, 351/86, 351/87, 351/88, 351/89, 351/90, 351/91, 351/92, 351/93 und 351/94, die durch die Gemeindestraße „Mitterweg“ aufgeschlossen sind, Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe in der Höhe von 40 % der jeweiligen Aufschließungsabgabe ausgeschrieben.

## § 2

Die Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgaben sind für alle durch die Gemeindestraße aufgeschlossenen Grundstücke, die keine Bauplätze sind und die Voraussetzungen für einen Bauplatz erfüllen, in einem Gesamtbetrag zu entrichten.

## § 3

Diese Verordnung wurde beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 16.6.2015 und tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 2.7.2015, gem. § 59 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 i.d.g.F. in Kraft.

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Einhebung einer Vorauszahlung von 40 % der Aufschließungsabgabe für die im Teilungsbescheid 003-2001 geschaffenen und ungenutzten Baugrundstücke am Ende des Mitterweges entsprechend der vorliegenden Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **TOP 7. Verordnung einer Bausperre**

### Sachverhalt:

Im Zuge der Neuauflage des örtlichen Raumordnungsprogramms soll für das gesamte Gemeindegebiet eine Bausperre beschlossen werden, so dass Vorhaben, die den Intentionen der neuen Raumordnung widersprechen, abgelehnt werden können.

## VERORDNUNG

### § 1

Gemäß § 26 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl eine Bausperre erlassen.

### § 2 - Ziel der Bausperre

Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl beabsichtigt das örtliche Raumordnungsprogramm gem. § 24 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. neu aufzustellen.

Die bisher durchgeführte Grundlagenforschung hinsichtlich einer zeitgemäßen Anpassung des Flächenwidmungsplanes sowie der Erstellung eines Entwicklungskonzeptes, hat in verstärktem Maß einen Regulierungsbedarf in raumplanerischer Hinsicht für diverse Bereiche im Gemeindegebiet ergeben.

Die im gültigen Flächenwidmungsplan festgelegten Baulandwidmungen widersprechen derzeit zum Teil den Zielen eines zeitgemäßen Raumordnungsprogrammes. Die Gemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl hat sich daher entschlossen, über mögliche, der Bevölkerung und dem NÖ Raumordnungsgesetz i.d.g.F. entsprechenden Widmungsfestlegungen zu beraten.

Im Konkreten weisen diverse, als Bauland gewidmete Bereiche, nach derzeitigem Wissensstand eine eingeschränkte Baulandeignung auf, weshalb diese - im Bezug auf eine künftige Konfliktvermeidung unterschiedlicher Nutzungsansprüche - auf Umwidmungen zu Grünland untersucht und diskutiert werden sollen.

Ferner kommen diverse Bauland-Industriegebiets-Widmungen im Nahbereich zu Wohnbauland, aber auch zu potenziellen Erweiterungsgebieten für Wohnbauland zu liegen.

Im Sinne einer vorausschauenden Konfliktvermeidung sollen diesbezüglich auch hier Änderungen der Widmungskategorie zu Bauland-Betriebsgebiet (erforderlichenfalls mit entsprechenden Abständen mittels Grüngürteln) angestrebt werden. Ziel ist die nachhaltige Sicherung der Lebensqualität der angrenzenden Wohnbevölkerung. Durch die angestrebte Änderung des Raumordnungsprogrammes in den gegenständlichen Bereichen soll eine Verschlechterung des Wohn- und Lebensraumes im unmittelbar angrenzenden Wohnbereich vorausschauend unterbunden werden.

Um sicherzustellen, dass für diese Bereiche keine Bebauung erfolgt, welche den Intentionen des zu ändernden örtlichen Raumordnungsprogrammes, für das noch keine endgültige Willensbildung vorhanden ist, zuwiderläuft, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Projekte, die den Intentionen des zu ändernden Raumordnungsprogrammes nicht widersprechen (d.h. in Bereichen, wo die Baulandeignung unbestritten ist) können jedenfalls weiterhin bewilligt und realisiert werden. Ebenso können Projekte, die in der Widmung Bauland-Betriebsgebiet gem. § 16 Abs.1 Z.3 des NÖ-ROG 2014 i.d.g.F. zulässig sind (i.d.R. Betriebe, die keine übermäßige Lärm- oder Geruchsbelästigung und keine schädlichen, störende oder gefährliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen) auch in der derzeitigen Widmung Bauland-Industriegebiet weiterhin bewilligt und realisiert werden, da sie den oben beschriebenen Intentionen des zu ändernden Raumordnungsprogrammes nicht widersprechen.

### § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am folgenden Tag in Kraft.

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge eine Bausperre für das gesamte Gemeindegebiet wie im Sachverhalt dargestellt beschließen.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

#### Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich  
2 Enthaltung der BL (Ebner, Scheibenreif)

## **TOP 8. Klage auf Unterlassung der Pfeifsignale**

#### Sachverhalt:

Auf Anraten der auf Eisenbahnfragen spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei Saxinger, Chaloupsky und Partner soll eine Klage auf Unterlassung der Pfeifsignale gegen die ÖBB eingebracht werden.

#### Anträge des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge aufgrund anwaltlicher Empfehlungen gemäß § 35 Z 16 NÖ GO folgende Beschlüsse fassen:

- Parallel zu den laut Beschluss des Gemeindevorstandes einzuleitenden Verfahren soll mit Unterlassungsklage gegen die ÖBB-Infrastruktur AG vor Gericht versucht werden, die Abstellung der Pfeifsignale an den EK in km 3,120 und km 4,059 zu erreichen. Damit werden im Interesse der Bevölkerung alle Möglichkeiten zur raschen Lösung ausgeschöpft.
- Die Gemeinde wird gemeinsam mit zwei unmittelbar Betroffenen als Kläger auftreten und deren Kosten tragen.
- Mit der Vertretung wird die Saxinger, Chaloupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH beauftragt. Laut Schätzung ist für den schlechtesten Fall des Prozessverlusts in zwei Instanzen ein Gesamtbudget von € 25.000,-- vorgesehen.

Beschluss: Die Anträge werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich  
2 Enthaltung der BL (Ebner, Scheibenreif)

**TOP 9. Landschaftsteich Steinabrückl –  
Herstellung und Nutzungsübereinkommen für öffentliches Wassergut**

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wie der Steinabrückler Bevölkerung wurden die Vorschläge der Universität für Bodenkultur hins. der Gestaltung eines Landschaftsteichs in Steinabrückl neben dem Kleinkraftwerk vorgestellt, wobei sich die Bevölkerung für eine Lösungsvariante entscheiden konnte. Nun liegt ein Ausführungsprojekt der Boku vor und könnte realisiert werden. Darüber hinaus wird öffentliches Wassergut durch Ableitung von Piestingwasser in den Teich und Rückleitung wieder in das Fließgewässer benützt. Hierfür ist ein Übereinkommen mit dem Land NÖ als Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu treffen.

Anträge des Gemeindevorstandes:

- a) Der Gemeinderat soll die Herstellung des Landschaftsteichs in Steinabrückl beschließen, die Umsetzung soll im kurzen Weg durch den Gemeindevorstand zu Lasten der Haushaltsstelle 5/8151-050 entsprechend dem Ausführungsprojekt der Universität für Bodenkultur erfolgen
- b) Für Zu- und Abfluss des geplanten Landschaftsteichs soll ein Übereinkommen mit dem Land NÖ als Vertreter und Verwalter des öffentlichen Wassergutes beschlossen werden.

Beschluss: Die Anträge werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 10. Brücke über den Tirolerbach östlich der A2 –  
Übergabeübereinkommen Land NÖ**

Sachverhalt:

Die Brücke über den Tirolerbach östlich der A2 ist im Zuge der Bauarbeiten an der A2 errichtet worden und wird nun von Land NÖ an die Gemeinde übertragen. Hierfür ist der Abschluss eines Übernahmeübereinkommens erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes mit Ergänzung nach Diskussion:

Der Gemeinderat möge das vorliegende Übereinkommen betreffend die Übernahme der Brücke über den Tirolerbach östlich der A2 beschließen. Der Bürgermeister wird jedoch beauftragt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um ggf. vor Übernahme eine Sanierung dieser zu erwirken.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 11. Betreubares Wohnen – Übernahme der Betreuung durch die Gemeinde**

Sachverhalt:

Das Rote Kreuz bietet diene Betreuungszeit im Ausmaß von 13 Wochenstunden an. Die Gemeinde könnte bei geringerem Kostenbeitrag der Mieter die Betreuung für 20 Wochenstunden anbieten. Geeignetes Personal könnte jedenfalls zur Verfügung gestellt

werden und die angebotenen Leistungen selbst im Rahmen der Berechtigungen auf Grund der mehr zur Verfügung stehenden Zeit ausweiten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Absichtserklärung an die Südraum gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH gem. Beilage abgeben und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 12. Kindergarten Hauptstraße Steinabrüchl –  
Auftragsvergabe für zusätzliche Raumschaffung**

Sachverhalt:

Bedingt durch regen Zuzug und Neubau von Wohnraum ist es erforderlich, den Kindergarten in der Hauptstraße, Steinabrüchl, um einen Raum (im Eingangsbereich durch einen wintergartenähnlichen Zubau) zu erweitern, um eine separate Möglichkeit für das Essen zu schaffen. Der Zubau wird mit 25 % gefördert.

Es wurden 3 Angebote eingeholt, Billigstbieter ist die Fa. Trenker mit € 58.103,45 zuzüglich USt., wobei hier auch der kaputte Zaun instand gesetzt wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll den Zubau und dadurch erreichten Raumgewinn im Kindergarten Hauptstraße in Steinabrüchl mit Kosten in der Höhe von € 58.103,45 zuzüglich USt. durch die Fa. Trenker beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 13. Verlegung Krabbelstube und Inbetriebnahme 2. KG-Gruppe Satzäcker**

Sachverhalt:

- Auf Grund der hohen Auslastung aller Kindergärten soll eine weitere Kindergartengruppe eröffnet werden. Hierfür ist es erforderlich, die Krabbelstube im Kindergarten Satzäcker in eine mobile Einrichtung zwischen Kindergarten und Spielplatz Satzäcker zu verlegen.
- In der Folge soll in den frei werdenden Räumlichkeiten eine weitere Kindergartengruppe im Kindergarten Satzäcker in Betrieb genommen werden, um den Bedarf an Kindergartenplätzen kurzfristig zu decken.
- Die weitere Abwicklung des Vorhabens soll im Gemeindevorstand bis zur Höchstgrenze der budgetierten Ausgaben auf der a.o.HH-Stelle 5/24017-050 erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- die Verlegung der Krabbelstube in eine mobile Einrichtung auf dem ungenutzten Grundstücksteil beim Kindergarten Satzäcker
- die Inbetriebnahme einer weiteren Kindergartengruppe im Kindergarten Satzäcker
- die weitere Abwicklung des Vorhabens dem Gemeindevorstand bis zur Höchstgrenze der budgetierten Ausgaben auf der a.o.HH-Stelle 5/24017-050 zu übertragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **TOP 14. Kinderbetreuung Schülerhorte – Tarifänderung**

Sachverhalt:

Bei den Kosten für die beiden Horteinrichtungen besteht eine große jährliche Unterdeckung (€ 50.000,-) und verrechnet die Marktgemeinde die geringsten Kostenbeiträge aller Nachbargemeinden. Es sollen daher die Tarife nach Vergleich mit den Nachbargemeinden wie folgt angepasst werden, da die Tarife seit dem Jahr 2000 nicht angehoben worden sind:

Betreuungsdauer	Kosten/Monat:	bisher	ab September 2015
Tägliche Betreuung bis 13 Uhr		35,-	55,-
Tägliche Betreuung bis 14 Uhr		50,-	80,-
Tägliche Betreuung bis 17 Uhr		72,67	130,-
Betreuung an 2 Tagen bis 17 Uhr			NEU: 80,-

Für Geschwisterkinder soll ein Nachlass von 20 %, ab dem 3. Kind einer von 30 % gewährt werden (bezogen auf das jeweilige Kind).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Tarife für die Kinderbetreuung in den gemeindeeigenen Schülerhorten wie vorgeschlagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich  
4 Gegenstimmen (SPÖ (Grabenwöger, Derfler, Reingraber, Schreiner))  
2 Enthaltungen (BL (Ebner, Scheibenreif))

#### **TOP 15. Feuerwehrfahrzeug – Darlehensaufnahme**

Sachverhalt:

Für die Finanzierung des neuen Feuerwehrlöschwagens ist es erforderlich, einen Kredit in der Höhe von € 300.000,- aufzunehmen. Billigstbieter ist die Hypo Bank Burgenland mit einem Aufschlag von 0,75 % auf den 6 Monats-Euribor (derzeit gesamt 0,875 % aufgerundet).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll für die Anschaffung des neuen Feuerwehrfahrzeuges die Aufnahme eines Darlehens bei der Hypo Bank Burgenland in der Höhe von € 300.000,- mit einem Aufschlag von 0,75 % auf den 6 Monats-Euribor beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **TOP 16. Kirchengasse 8, Steinabrückl, Sanierung – Auftragsvergabe**

Sachverhalt:

Für die Sanierung des Hauses Kirchengasse 8 in Steinabrückl wurden Vergleichsangebote eingeholt. Es sollen 2 familientaugliche Wohnungen geschaffen werden. Die Miete soll in einem solchen Ausmaß festgelegt werden, dass die Investitionskosten sowie zu bildende Rücklagen durch die Mieter gedeckt werden und für die Gemeinde keine zusätzliche Budgetbelastung darstellt. Die Sanierungskosten betragen beim Billigstbieter, Fa. Trenker, € 239.814,40 zuzüglich USt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Sanierung des Hauses Kirchengasse 8 in Steinabrückl mit Kosten in der Höhe von € 239.814,40 zuzüglich USt. durch den Billigstbieter, Fa. Trenker, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich  
2 Gegenstimmen (FPÖ (Dkfm. Czujan, Fyla) und  
2 Enthaltungen (BL (Ebner, Scheibenreif)

**TOP 17. WVA - BA 11, Baulose 1 und 2 – Auftragsvergabe**

Sachverhalt und Antrag des Gemeindevorstandes:

Die Ausschreibung hierzu ist bereits erfolgt und liegt ein Vergabevorschlag durch den Ziviltechniker, DI Micheljak, vor. Der Gemeinderat soll die Auftragsvergabe für die WVA – BA 11, Baulose 1 und 2 wie vom Ziviltechniker DI Micheljak vorgeschlagen mit Kosten in der Höhe von € 119.035,81 zuzüglich USt. (Bestbieter ist die Fa. Granit) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 18. ABA – BA 11 und WVA – BA10, Vergabe der Ziviltechnikerleistungen**

Sachverhalt und Antrag des Gemeindevorstandes:

Auf Grund des vorliegenden Sanierungskonzeptes hins. der ABA ist es erforderlich, die Regenwasserkanäle primär entlang der Hauptstraße (Wöllersdorf) L4070 zu sanieren sowie im Zuge dessen die Engpassstelle der Hauptwasserversorgung zum Hochbehälter Wöllersdorf im Bereich ab der Tirolerbachstraße bis An der Buchstätten ebenfalls entlang der L4070 entsprechend der notwendigen Dimensionierung zu ersetzen.

Der Gemeinderat möge daher beschließen, den Ziviltechniker DI Micheljak gem. Honorarangebot HE-NR. DPABAW-15602 vom 26.5.2015 mit Gesamtkosten ohne USt. € 73.883,12 für die Erstellung des betreffenden Planungsprojekts zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 19. Ankauf eines Kommunaltraktors**

Sachverhalt:

Auf Grund der Notwendigkeit und für einen wirtschaftlichen Arbeitsablauf und der Sicherheit beim Winterdienst soll ein Kommunaltraktor angeschafft werden. Angefragt wurde direkt bei der Fa. Case New Holland, der Konzernmutter der Fa. Steyr, wobei die Lieferung, Verrechnung und Betreuung durch unseren langjährigen Partner, die Fa. Sederl in Gaaden erfolgen muss.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Anschaffung eines Kommunaltraktors Steyr Multi 4115 ET Kommunal von der Fa. Sederl, Gaaden, mit einem Gesamtpreis inkl. 20 % USt. in der Höhe von € 92.438,- zahlbar in 4 Jahresraten beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **TOP 20. Gestaltung Piestingstraße**

##### Sachverhalt und Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge auf Grundlage des Planes BA4-L4070, unter bestmöglicher Berücksichtigung der Anrainerwünsche die Gestaltung der Nebenanlagen der L4070 im Bereich der Piestingstraße beschließen. Hierbei soll mit der STBA4 das Einvernehmen hergestellt werden, dass die Fahrbahn in der Folge generalsaniert wird. Der Bürgermeister möge den Landeshauptmann von Niederösterreich um Unterstützung bei der Gestaltung der Nebenanlagen ersuchen. Im VA2016 sind entsprechende Mitteln im a.O.H. zu berücksichtigen, alle notwendigen Bewilligungen und ggf. Detailpläne sind bis dahin vom Bürgermeister erstellen zu lassen bzw. einzuholen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **TOP 21. Herstellung von Hauseinfahrten**

##### Sachverhalt:

Für die Herstellung von 6 Hauseinfahrten wurden 5 Firmen eingeladen, Angebote zu legen. Billigstbieter ist die Fa. Lang und Menhofer mit Kosten in der Höhe von € 30.615,78 inkl. 20 % USt.

##### Antrag des Gemeindevorstandes mit Ergänzung nach Diskussion:

Der Gemeinderat möge die Herstellung von 6 Hauseinfahrten durch die Fa. Lang und Menhofer mit Kosten in der Höhe von € 30.615,78 inkl. 20 % USt. und zuzüglich eines Streifens bei der Hauseinfahrt zur Birkengasse 23 sowie der Gehweganbindung in der Löffelwerkergasse zur Piestingbrücke hin beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (Hr. gf.GR Grabenwöger nimmt an der Abstimmung nicht teil).

#### **TOP 22. Sicherheitsmaßnahmen für die Benützung der Bahnbrücke für Fußgänger über der Piesting in Steinabrückl**

##### Sachverhalt:

Die Bahnbrücke wird seit der Einstellung des Bahnverkehrs von vielen Personen, speziell von Schülern frequentiert – Schulweg von der 3er Siedlung zur Busstation. Durch den Abbau der Schienen sind bei der Banbrücke große Öffnungen entstanden (ca. 40 cm x 40 cm). Besonders bei Schlechtwetter besteht eine große Verletzungsgefahr, da die vorhandene Abdeckung relativ glatt ist. Kinder könnten mühelos durch diese Öffnungen in den Fluss stürzen.

Wir fordern eine Provisorische Abdeckung der ehemaligen Schienenstränge, um die Verletzungsgefahr für die Benutzer der Bahnbrücke zu vermindern.

Erläuterung des Bürgermeisters:

Die Gemeinde ist in diesem Fall nicht die zuständige Behörde und kann daher über die Sicherungsmaßnahmen keinen Beschluss fassen. Für die Bahnlinie ist die Auflassung bei der zuständigen Behörde beantragt. Hier regelt der § 29 des Eisenbahngesetzes die Vorgangsweise. Da noch keine Auflassung genehmigt ist, ist das Betreten der Gleisanlagen, auch wenn diese zwischenzeitlich entfernt worden sind, nach wie vor verboten. Die für Maßnahmen zuständige Behörde ist der Landeshauptmann und in der Folge die zuständige Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung.

Diskussion:

Der Vorschlag von GR Fyla (FPÖ), die Brücke durch Aufstellen von A-Ständern mit entsprechendem Hinweis („Betreten verboten“) vorübergehend zu sichern, wird von allen Gemeinderäten unterstützt. Hr. GR Fyla werden 2 A-Ständer für die Brückensicherung von der Gemeinde (Außendienst) zur Verfügung gestellt und wird er die Aufstellung/Kontrolle vornehmen.

Bgm. Ing. Gustav Glöckler schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 20:40 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 5.8.2015 genehmigt. ✓



---

Bürgermeister



---

Schriftführer



---

Vizebgm./gf. GR (VP)



---

gf. GR/GR (SPÖ)



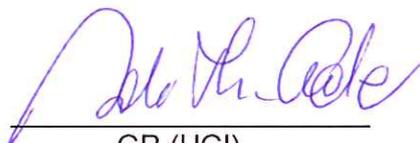
---

GR (FPÖ)



---

GR (BL)



---

GR (UGI)